

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister,

(nachfolgend „Stadt“ genannt),

dem Trägerverein der Übermittagbetreuung an der Emil-Barth-Realschule

(nachfolgend „Träger“ genannt),

und der Emil-Barth-Realschule Haan, Walder Straße 15, 42781 Haan

(nachfolgend „Schule“ genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Mitwirkung an dem Landesförderprogramm „Geld oder Stelle“ getroffen:

§ 1

Grundlagen der Zusammenarbeit

Grundlage der Zusammenarbeit ist der Erlass des Landes NRW "Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagbetreuung/ Ganztagsangebote" vom 31.07.2008 (BASS12-63) in der jeweils aktuellen Fassung, das Schulgesetz NRW, dazugehörige Erlasse sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Kooperationspartner entwickeln gemeinsam ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf der Basis der gemeinsam erstellten Konzeption. Das pädagogische Konzept wird von den Kooperationspartnern regelmäßig aktualisiert und neuen Erkenntnissen und Vorschriften angepasst.

§ 2

Träger der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme ist der Arbeitgeber des in den Betreuungsangeboten eingesetzten Personals. Das Personal ist mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht dem Träger unterstellt. Der Träger gewährleistet eine entsprechende Vertretungsregelung. Für das eingesetzte Personal muss ein Protokoll gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen.

Die Personalauswahl erfolgt in einvernehmlicher Absprache mit der Schule durch den Träger gemäß dem festgelegten Anforderungsprofil. Neben der fachlichen/pädagogischen Eignung des Personals wird als weitere wichtige Voraussetzung die Bereitschaft zur Kooperation mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Eltern angesehen.

Der Träger stellt die inhaltliche Vernetzung des Betreuungsangebotes in Absprache mit der Schulleitung sicher.

§ 3 Aufgaben des Trägers

Der Träger stellt von Montag bis Donnerstag mit Ausnahme schulfreier Tage eine Übermittagsbetreuung für die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sicher. Darüber hinaus stellt der Träger, entsprechend den Anforderungen der Schule, der Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler, ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereit. Basierend auf dem zur Verfügung gestellten Betriebskostenbudget in Höhe von 25.000 € wird ein personeller Einsatz im Umfang von 28 Stunden pro Schulwoche zugrunde gelegt. Dies beinhaltet ebenfalls eine zu gewährleistende Vertretungsregelung. Der Träger stellt ferner die sozialpädagogische Anleitung sowie Begleitung und Fortbildung des Personals sicher.

Das Personal des Trägers übernimmt für die von ihm verantworteten Angebote nach entsprechender Einweisung durch die Schule die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Das Personal des Trägers beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß den schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers, Beschlüsse von Mitwirkungsorganen und einer geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

§ 4 Aufgaben der Schule

Die Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung sind schulische Veranstaltungen. Die Schule ist unter Beteiligung des Trägers verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts der pädagogischen Übermittagsbetreuung.

Aufgabe der Schulleitung ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers.

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Lehrerkonferenz die Beschäftigten der Maßnahme gemäß § 6 Abs. 2 SchMG zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbezieht und dass die Teilnahme der in der Maßnahme Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsorgane als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) durch Grundsatzbeschlüsse der Gremien gesichert wird.

Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die in der Maßnahme mitarbeitenden Lehrkräfte. Die Schule beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des Ganztagsangebotes. Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner zur Bereicherung des Ganztagsangebotes. Sie gestaltet in Absprache mit dem Träger ihren Stundenplan so, dass im Rahmen des Personaleinsatzes eine optimale Betreuung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Die Schule stellt sicher, dass Regelungen zur Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulleitung und Eltern getroffen und eingehalten werden.

§ 5 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus diesem Vertrag erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung. Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel baulich zu unterhalten und zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

Der Schulträger ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

Der Schulträger stellt den Antrag auf Landesmittel fristgerecht. Ein Anspruch des Trägers auf Auszahlung der Landesmittel besteht nur in Höhe der vom Land tatsächlich gewährten Zuschüsse.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Konzeptentwicklung und Weiterentwicklung des Konzeptes und zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit. Bei der Weiterentwicklung sind Schule, Schulträger und Eltern in besonderer Weise einzubeziehen. Soweit das zwischen den Beteiligten ausgearbeitete Konzept die Beteiligung von Vereinen oder anderen Kooperationspartnern vorsieht, werden diese an den Beratungen beteiligt. Die Kooperationspartner vereinbaren, regelmäßig in Form von Koordinierungs-/ Evaluationsgesprächen die Qualität zu prüfen und gemeinsam eine Fortschreibung zu entwickeln.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner eine enge Verknüpfung der Maßnahme "Geld oder Stelle" mit weiteren an der Schule existierenden oder entstehenden Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Betreuungsmaßnahme stellt eine schulische Maßnahme dar. Insofern unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das Personal externer Kooperationspartner wird von diesen eigenständig bei der zuständigen Unfallversicherungskasse versichert. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Bediensteten ist Aufgabe des Trägers.

§ 8 Betriebskosten

Mit dem von der Stadt für die Dauer des Schuljahres bereitgestellten und festgeschriebenen Betriebskostenbudget in Höhe von maximal 25.000 € sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen seitens des Trägers zu gewährleisten. Die Betriebskosten werden in fünf gleich hohen Raten zum 01.09.2015, 01.11.2015, 01.02.2016, 01.05.2016 und 01.07.2016 an den Träger gezahlt. Der Zuschussbetrag ist ausschließlich für Personalkosten im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ zu verwenden. Durch den Träger ist eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung der dem Träger zur Verfügung gestellten Mittel ist gegenüber der Stadt spätestens zwei Monate nach Ablauf dieses Vertrages zu bestätigen. Hierfür wird dem Träger eine Kopie des Zuwendungsbescheides einschließlich der dazugehörigen Nebenbestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 9**Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres, d.h. für den Zeitraum vom 01.08.2015 – 31.07.2016 abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die rechtliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden.

§ 10**Teilnichtigkeit, Ergänzungen**

Gegenstände dieses Vertrages können im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder verändert werden. Ergänzungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Haan, den

Stadt Haan
In Vertretung

1. Beigeordnete

Träger

Schule

(Vorsitzender des Trägervereins)

Schulleiter der Realschule